

Tarife und Gebühren

Wasserversorgungs-Genossenschaft Nunwil

vom 02.12.2025

Wassertarif

			Monat	Jahr
Grundgebühr	inkl. 1 Zähler	SFR	10.--	100.--
Grundgebühr	inkl. 2 Zähler	SFR	11.67	120.--
Grundgebühr	inkl. 3 Zähler	SFR	14.16	150.--
Wasserbezug		SFR	2.50 pro m ³	

Zahlungsfristen: Netto 30 Tage
Bei Mahnung (Verarbeitungskosten SFr. 10.-) 10 Tage

Rabattstufe

Ab einem Jahresbezug von 1'500 m³ wird ein Rabatt von 5% gewährt.

Bauwasser

Für Provisorische Wasserabgabe auf Baustellen gelten die folgenden Tarife, welche sich nach der Größe des Bauvolumens gestützt auf die Normen des SIA richten:

1	bis	1000 m ³	SFR	350.--
1001	bis	2000 m ³	SFR	600.--
2001	bis	4000 m ³	SFR	900.--
4001	bis	6000 m ³	SFR	1'200.--
6001	bis	8000 m ³	SFR	1'500.--

ab 8001 m³ wird durch den Vorstand im Bedarfsfall festgelegt

Für Bauten mit vorwiegender Holz- oder Eisenkonstruktion tritt eine angemessene Reduktion des Pauschalbetrages ein, der jedoch für Hochbauten in allen Fällen nicht unter SFR 200.-- sinkt.

Provisorische Wasserlieferungen

Grundgebühr	SFR	150.--
Wasserbezug	SFR	3.50 pro m ³

In der Grundgebühr ist eine Benutzungsdauer von max. 50 Tagen inbegriffen. Bei Weiterverwendung über diese maximale Benutzungsdauer hinaus, erhöht sich die Grundgebühr zusätzlich jeweils um Fr. 50.-- pro Monat. Grundlage für die Berechnung der Gesamt-Grundgebühr ist die Zeitdifferenz zwischen Bezug und Rückgabe der Messeinrichtung. Weitere Bestimmungen und Erläuterungen sind dem separaten Dokument „Anhang A - Bestimmungen für prov. Wasserlieferungen“ zu entnehmen.

Verrechnung Dienstleistungen des Wassermeisters/der Vorstandmitglieder an Dritte

Dienstleistungen des Wassermeisters / der Vorstandmitglieder, sowie Beauftragung von Fremdfirmen (Mit Rechnungstellung an die WVG Nunwil) werden wie folgt an Dritte verrechnet:

Wassermeister / Vorstandmitglieder der WVG Nunwil:	SFR. 98.-- /h
Km-Entschädigung PW	SFR. 1.--/km

Aufwendungen Drittfirmen im Auftrag der WVG Nunwil:
Stundensatz Fremdfirma/Materialkosten Fremdfirma + 10% Verwaltungszuschlag

Anschlussgebühren Neumitglieder ab 01.01.2025 für Neubauten, Erweiterungen, An- und Umbauten sowie Gebühr für Bauten im Hydranten Bereich

Gebühr für Anschluss im Hydranten Bereich

Für Neuanschlüsse

1,5 % der Gebäudeversicherungssumme für Neuanschlüsse von Liegenschaften. Berechnet werden alle Gebäude, auch jene, die keinen Wasseranschluss besitzen.

Für Erweiterungen, Um-, An- und Aufbauten

1.5 % des Differenzbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Gebäudeversicherungssumme, wenn die Differenz dieser beiden Werte den Betrag von Fr. 15'000.-- übersteigt. Fassadenrenovierungen, Isolationsverbesserungen und freistehende Jauchesilos sind gebührenfrei. Sind in der neuen Gebäudeversicherungssumme Aufschläge für andere Gebäudeteile inbegriffen, so können zur Festlegung der Anschlussgebühr die Schätzungsblätter oder die Bauabrechnung eingesehen werden.

Für Neubauten anstelle von Altbauten

1,5 % des Differenzbetrages zwischen der Gebäudeversicherungssumme für die Altbau- und derjenigen für die Neubaute.

Gebühr für Gebäude im Hydranten Bereich ohne Wasseranschluss

Neuerschliessung durch Hydranten

0,5 % der Gebäudeversicherungssumme für Gebäude, die zu Liegenschaften ohne Anschluss gehören, jedoch im Hydranten Bereich liegen.

Für Erweiterungen, Um-, An- und Aufbauten

0.5 % des Differenzbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Gebäudeversicherungssumme, wenn die Differenz dieser beiden Werte den Betrag von Fr. 15'000.-- übersteigt. Fassadenrenovierungen, Isolationsverbesserungen und freistehende Jauchesilos sind gebührenfrei. Sind in der neuen Gebäudeversicherungssumme Aufschläge für andere Gebäudeteile inbegriffen, so können zur Festlegung der Anschlussgebühr die Schätzungsblätter oder die Bauabrechnung eingesehen werden.

Neubauten anstelle von Altbauten

0,5 % des Differenzbetrages zwischen der Gebäudeversicherungssumme für die Altbauten und derjenigen für die Neubauten

Späterer Anschluss

Werden zu einem späteren Zeitpunkt Liegenschaften, für die bisher nur die Anschlussgebühr für Hydranten Anschluss bezahlt worden ist, an die Wasserversorgung angeschlossen, so ist bezogen auf die aktuelle Gebäudeversicherungssumme eine Nachzahlung von 1 % der Gebäudeversicherungssumme zu leisten.

Gründungs-Genossenschaftler

Als Gründungs-Genossenschaftler werden jene Grundstücke bezeichnet, die Kapital zur Gründung der Wasserversorgungsgenossenschaft Nunwil im Jahr 1947 zur Verfügung gestellt haben.

Namentlich sind das, die Besitzer der folgenden Grundstücke:

- Grundstück Nr. 369 Grundbuch Römerswil, heutiger Besitzer: Estermann Jvan
- Grundstück Nr. 368 Grundbuch Römerswil, heutiger Besitzer: Wolfisberg Nik
- Grundstück Nr. 414 Grundbuch Römerswil, heutiger Besitzer: Estermann Martin
- Grundstück Nr. 375 Grundbuch Römerswil, heutiger Besitzer: Röllli Charles
- Grundstück Nr. 442 Grundbuch Römerswil, heutiger Besitzer: Wohnbaugenossenschaft Nunwil
- Grundstück Nr. 443 Grundbuch Römerswil, heutiger Besitzer: Näf Patrick
- Grundstück Nr. 447 Grundbuch Römerswil, heutiger Besitzer: Junker Peter/Heidi
- Grundstück Nr. 450 Grundbuch Römerswil, heutiger Besitzer: Visser Marten & Schryber Susanne
- Grundstück Nr. 451 Grundbuch Römerswil, heutiger Besitzer: Fleischli Toni

Die Besitzer der obgenannten Grundstücke bezahlen für Erweiterungen, Um- An.- und Aufbauten sowie Neubauten anstelle von Altbauten nur 1% des Differenzbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Gebäudeversicherungssumme, wenn die Differenz den Betrag von 25'000 SFr. übersteigt. Fassadenrenovationen, Isolationsverbesserungen und freistehende Jauchesilos sind gebührenfrei. Sind in der neuen Gebäudeversicherungssumme Aufschläge für andere Gebäudeteile inbegriffen, so können zur Festlegung der Anschlussgebühr die Schätzungsblätter oder die Bauabrechnung eingesehen werden.

Diese Vereinbarung ist nicht verhandelbar und kann durch zukünftige Genossenschaftsmitglieder nicht geändert werden.

Die Gründungs-Genossenschafter haben dieses Recht bei den verlangten Abänderung und Anpassung des Reglements, der Tarife und der Statuten so eingehandelt.

Ansonsten hätten sie am 02.12.2025 dem neuen Reglement, den Statuten und den Tarifen nicht zugestimmt.

Öffentliche Bauten

Bauten der öffentlichen Hand werden den privaten gleichgestellt.

Grundlage und Inkrafttreten

Dieser Tarif wurde gemäß Reglement und Statuten am 15.11.2025 durch den Vorstand der WVG Nunwil beschlossen und von der ausserordentlichen Generalversammlung am 02.12.2025 genehmigt. Diese Tarife und Gebühren treten rückwirkend am 01.01.2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Tarifbestimmungen aufgehoben.

Ausnahme Inkrafttreten der neuen Tarife und Gebühren am 01.01.2025:

Da Näf Patrick und Estermann Jvan am ausführen und Planen von Bauvorhaben sind, werden bei ihnen das neue Tarif und Gebührenreglement der WV Nunwil noch nicht angewandt.

- Näf Patrick Neubau Wohnhaus mit Garage und Remise, sowie weitere Bauten auf Parzelle 449.
- Neu- und Umbau Erweiterung Scheune mit Hochsolos und Erweiterung Maschinenhalle auf Parzelle 443.
- Estermann Jvan umbau Schweinescheune in Bed & Breakfast, Dach Wohnhaus Nunwil 4 erneuern, Isolieren, Schnitzelbunker Neubau, Bau Wassersammelbehälter, Scheunenumbau mit Hochsilos auf Parzelle 369.